Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens sind dahin auszulegen, dass die Abgangszollstelle dem Anmelder obligatorisch die Frist von drei Monaten anzugeben hat, innerhalb deren bei dieser Stelle den zuständigen Behörden die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens oder der tatsächliche Ort der Zuwiderhandlung nachzuweisen ist, so dass die zuständige Behörde Abgaben nur erheben kann, nachdem sie den Anmelder ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass er drei Monate Zeit hat, um diesen Nachweis zu erbringen, und der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht worden ist.

Beschluss des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 6. April 2006 — Gisti/Kommission

(Rechtssache C-408/05 P)

„Rechtsmittel — Weigerung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eine Beschwerde gegen die italienischen Behörden zu prüfen — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel"

1. *Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen (Artikel 226 EG und Artikel 230 Absatz 4 EG) (vgl. Randnrn. 10-16, 22)*

2. *Verfahren — Urteilsbegründung — Umfang (vgl. Randnrn. 26-27)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 6. September 2005 in der Rechtssache T-209/05 (Gisti/Kommission), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 18. März 2005, mit der die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG gegen die Italienische Republik abgelehnt wurde, abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.

2. Die Groupe d'information et de soutien des immigrés (GISTI) trägt ihre eigenen Kosten.

Beschluss des Gerichtshofes vom 6. April 2006 — An Post

(Rechtssache C-130/06 P)

„Rechtsmittel — Streithilfe — Voraussetzungen — Interesse am Ausgang des Rechtsstreits"

1. *Verfahren — Streithilfe — Zulässigkeitsvoraussetzungen (Satzung des Gerichtshofes, Artikel 40 Absatz 2) (vgl. Randnrn. 8-9)*

2. *Verfahren — Streithilfe — Personen, die ein berechtigtes Interesse haben (Satzung des Gerichtshofes, Artikel 40 Absatz 2) (vgl. Randnr. 11)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz vom 26. Januar 2006 in der Rechtssache T-493/04 (Deutsche Post/Kommission), mit dem der Streithilfeantrag der Rechtsmittelführerin zurückgewiesen wurde